

§ 18

Mitglieder der LPG, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung den sonst von der LPG zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben, sind auch als Vollrentner von dieser Beitragszahlung nicht befreit.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 19

Die Festlegungen des § 9 Abs. 4 der Verordnung gelten auch für Einkünfte aus individueller Produktion, die gemäß § 10 Abs. 2 vom Inhaber der individuellen Wirtschaft auf andere LPG-Mitglieder der Familie verteilt werden. Der sonst von der LPG für diese Einkünfte zu zahlende Beitrag ist in dem von der Mitgliederversammlung der LPG beschlossenen Umfang vom Inhaber der individuellen Wirtschaft zu entrichten.

Zu §§ 9 und 13 der Verordnung:

§ 20

Den beitragspflichtigen Einkünften bzw. Vergütungen werden Lehrlingsentgelte gleichgestellt.

Zu § 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 21

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag, für den im Kalenderjahr

- a) keine Versicherungspflicht bestand,
- b) gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde.

Zu § 10 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 22

Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Vergütungen den Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte, gilt für die Heranziehung der jeweiligen Einkünfte bzw. Vergütungen zur Beitragspflicht die im § 10 Absätze 1 bzw. 2 genannte Reihenfolge. Einkünfte und Vergütungen, die durch die kooperative Einrichtung direkt an die Mitglieder gezahlt werden, sind für die Beitragspflicht vorrangig.

Zu § 10 Abs. 1 Buchst. b, § 14 Buchst. b, § 21 Buchst. b und § 26 Buchst. b der Verordnung:

§ 23

Besteht nur für einen Teil des Kalenderjahres bzw. des Kalendermonats Beitragsfreiheit, ist für die Berechnung des Beitrages für den restlichen Teil des Kalenderjahres bzw. des Kalendermonats das Kalenderjahr mit 360 Kalendertagen und der Kalendermonat mit 30 Kalendertagen zugrunde zu legen.

Zu § 10 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 24

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Vergütung von monatlich 600 M verringert sich, wenn

- a) keine Versicherungspflicht bestand,
- b) gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde,

wie folgt:

Der Teil der Vergütung, der

in Monaten	mit 24	Arbeitstagen den Betrag	von 25,—M
in Monaten	mit 25	Arbeitstagen den Betrag	von 24,—M
in Monaten	mit 26	Arbeitstagen den Betrag	von 23,10M
in Monaten	mit 27	Arbeitstagen den Betrag	von 22,20M

— vervielfacht mit der Anzahl der Arbeitstage, für die Beitragspflicht besteht — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 25

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres festzustellen, soweit die Mitgliedschaft nicht zu, einem späteren Zeitpunkt beginnt.

(2) Die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen sind verpflichtet, zu sichern, daß bei der Auszahlung der Einkünfte bzw. Vergütungen der Beitrag der Mitglieder einbehalten wird. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Mitglied die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch die Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Vollrente). Die Vorsitzenden der Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, zu sichern, daß die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge bzw. die Unfallumlage, die sich aus den Einkünften aus der individuellen Wirtschaft ergeben, von der Genossenschaft eingezogen werden.

(3) Die monatlichen Abschlagzahlungen gemäß § 14 sind bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(4) Der sich nach § 14 Abs. 3 ergebende restliche Beitrag ist zusammen mit der nächstfolgenden Abschlagzahlung zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und der restliche Jahresbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr auf dem Überweisungsträger getrennt anzugeben.

(5) Die Monatsbeiträge gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung sind an dem Tag der Auszahlung der Vergütungen zu entrichten.

(6) Die Unfallumlage ist zusammen mit der jeweiligen Beitragszahlung, die sich gemäß den Absätzen 3 bis 5 ergibt, zu überweisen.

(7) Die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 26

(1) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats und liegt die in dieser Zeit erzielte Arbeitsvergütung unter 75 M, ist das Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Arbeitsvergütung für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. Erzielt der Versicherte während der Mitgliedschaft in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 27

(1) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages in den PGH und in den Kollegien ist die Arbeitsvergütung der Mitglieder im Kalendermonat.

(2) Für die Festsetzung des Monatsbeitrages ist die steuerpflichtige Arbeitsvergütung ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen zugrunde zu legen.